



Stans, 3. Juli 2018
Nr. 458

Gesundheits- und Sozialdirektion. Sozialamt. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1) ist der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig, wenn Ausländer, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Wohnsitz haben, sofortiger Hilfe bedürfen.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1) ist im Kanton Nidwalden die Sozialhilfe Aufgabe der Politischen Gemeinde. Die Gemeinden sind somit auch als Aufenthaltsgemeinde zuständig für Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, welche sofortiger Hilfe bedürfen.

Am 6. April 2017 reichten Landrat Otmar Odermatt-Frank sowie Mitunterzeichnende eine Motion betreffend die Unterstützungspflicht bei sofortiger Hilfe für Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz ein. Damit das Risiko der Kostentragung für die sofortige Hilfe nicht auf eine einzelne Gemeinde fällt, beantragte der Motionär, das Sozialhilfegesetz so anzupassen, dass bei sofortiger Hilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz der Kanton unterstützungspflichtig ist.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 612 vom 19. September 2017 nahm der Regierungsrat zu dieser Motion Stellung und schlug eine Rückerstattung der betreffenden Kosten durch den Kanton ab einem Ereignis von mehr als 50'000 Franken vor.

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 22. November 2017 die Motion im Sinne des Regierungsrates teilweise gutgeheissen und den Regierungsrat beauftragt, die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorzubereiten.

2 Erwägungen

Obwohl im Verlauf der vergangenen Jahre im Kanton Nidwalden für die sofortige Hilfe für Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Wohnsitz haben, nur wenig Kosten anfielen, könnte ein einzelner Fall eine Gemeinde über Gebühr belasten. Beispiele aus anderen Kantonen belegen dies.

Mit Art. 49 Abs. 3 SHG wird dieses Risiko für die Gemeinden nun reduziert. Der Kanton wird den Gemeinden denjenigen Betrag rückerstatten, der je Ereignis 50'000 Franken übersteigt.

Die betroffene Gruppe der Hilfebedürftigen bezieht sich ausschliesslich auf Art. 21 ZUG. Damit gemeint sind Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz (z.B. Besucherinnen und Besucher, Kur- und Feriengäste, Kurs- und Seminarteilnehmende, Durchreisende), welche sofortige Hilfe benötigen. Alle anderen Ausländerkategorien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die Aufgabe des Kantons beschränkt sich auf die Rückerstattung der geleisteten Sozialhilfe. Die Sozialhilfeszuständigkeit bleibt bei den Gemeinden, auch wenn der Betrag 50'000 Franken übersteigt.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Gesundheit und Steuern (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (FiKo) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)
- Sozialamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

